

**13773/AB XXIV. GP****Eingelangt am 19.04.2013****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

**Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am April 2013

GZ: BMF-310205/0086-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14044/J vom 19. Februar 2013 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

	Gesamtzahl an TT	TFG		TVS		Personen mit Behinderung			
		Anzahl	% der TT	Anzahl	% der TT	Anzahl TFG	% der TFG	Anzahl TVS	Anzahl gesamt
Burgenland	304	92	30,26%	212	69,74%	43	46,74%	0	43
Kärnten	511	164	32,09%	347	67,91%	68	41,46%	5	73
Niederösterreich	1.518	464	30,57%	1.054	69,43%	223	48,06%	2	225
Oberösterreich	1.124	367	32,65%	757	67,35%	189	51,50%	0	189
Salzburg	406	166	40,89%	240	59,11%	92	55,42%	1	93
Steiermark	1.019	424	41,61%	595	58,39%	202	47,64%	2	204
Tirol	638	172	26,96%	466	73,04%	72	41,86%	0	72
Vorarlberg	267	76	28,46%	191	71,54%	35	46,05%	0	35
Wien	796	736	92,46%	60	7,54%	448	60,87%	2	450
Gesamt Österreich	6.583	2.661	40,42%	3.922	59,58%	1.372	51,56%	12	1.384

TT: Tabaktrafik

TFG: Tabakfachgeschäft

TVS: Tabakverkaufsstelle

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Zu 4.:

889 Trafiken (215 Tabakfachgeschäfte und 674 Tabakverkaufsstellen) wurden seit dem 1. Jänner 2010 aufgelassen.

Zu 5. bis 12.:

Die Belieferung der Trafikanten hat durch die Großhändler im Einklang mit den Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes (TabMG) 1996 zu erfolgen. Zu beachten ist insbesondere § 8 Abs. 1 TabMG 1996, wonach der Großhändler Tabakerzeugnisse nach Maßgabe der vorhandenen Bestände auf Bestellung allen Tabaktrafikanten zu den gleichen Bedingungen zu liefern hat. Für alle Bestellungen in üblichen Gebindegrößen besteht eine Lieferverpflichtung. Die Lieferungen haben spätestens innerhalb von drei Wochen ab Bestellungseingang zu erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 1 TabMG hat jeder Großhändler verbindlich allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen festzulegen, die die Geschäftsbeziehungen zu den Tabaktrafikanten näher regeln. Das TabMG 1996 regelt lediglich – in Form einer demonstrativen Aufzählung – die erforderlichen Mindestinhalte dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, ihre Ausformulierung bleibt den Großhändlern vorbehalten. Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen allerdings keine Regelung enthalten, die zu den Bestimmungen des TabMG 1996 im Widerspruch steht. Änderungen der Geschäfts- und Lieferbedingungen sind dem Bundesministerium für Finanzen zwar vorzulegen, sie unterliegen aber nicht der ausdrücklichen Zustimmung der Bundesministerin für Finanzen. Ein Widerspruch gegen die Geschäfts- und Lieferbedingungen der Großhändler würde nur dann erfolgen, wenn diese gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Eine Zustimmung zu den Geschäfts- und Lieferbedingungen durch die Monopolverwaltung GmbH ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen